



Abstimmung: Gesetz über die Magistratspersonen

Prüfung der Offenlegung der Finanzierung
nach TPG

Schlussbericht

März 2023

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|---|
| 1 | Ausgangslage und Vorgehen | 3 |
| 1.1 | Ausgangslage | 3 |
| 1.2 | Anwendbare Normen | 3 |
| 1.3 | Prüfungsumfang, Methodik und Abgrenzung | 3 |
| 1.4 | Berichterstattung | 4 |
| 2 | Prüfungsfeststellungen | 5 |
| 2.1 | Budgets für die Finanzierung der Abstimmungskampagne | 5 |
| 2.2 | Schlussrechnungen für die Finanzierung der Abstimmungskampagne | 5 |
| 2.3 | Beobachtung Kampagne und Bedarf Offenlegungspflicht | 6 |
| 3 | Schlussbemerkungen | 7 |

Zusammenfassung

In der nachstehenden Tabelle sind die wesentlichsten Feststellungen aus der Prüfung der Finanzierungsoffenlegung nach TPG der Abstimmung über das Gesetz der Magistratspersonen am 27. November 2022 durch die Finanzkontrolle des Kantons Schwyz zusammengefasst.

| Prüfungsfeststellungen | |
|----------------------------|---|
| Budget | Die Frist für die Budgeteinreichung wurde vom überparteilichen Komitee eingehalten. Das Budget konnte ohne Anpassungen fristgerecht veröffentlicht werden. |
| Schlussrechnung | Die Schlussrechnung des Komitees wurde nicht eingereicht. Sie bestätigten, den Schwellenwert gemäss § 3 Abs. 1 TPG mit den getätigten Aufwendungen unterschritten zu haben. |
| Offenlegungspflicht | Die Offenlegungspflichten nach § 3 TPG wurden eingehalten. Es gab keine Hinweise, dass weitere Organisationen offenlegungspflichtig wären. |

1 Ausgangslage und Vorgehen

1.1 Ausgangslage

Am 27. November 2022 wurde über die kantonale Vorlage «Gesetz über die Magistratspersonen (MaG)» abgestimmt. Das Gesetz regelt die Rechtsstellung für die Mitglieder des Regierungsrates und für die voll- und teilamtlichen Richter der kantonalen Gerichte. Die Vorlage wurde mit 60 Prozent angenommen.

Gemäss Transparenzgesetz vom 6. Februar 2019 (TPG, SRSZ 140.700) hat die Finanzkontrolle des Kantons Schwyz als Einreichungs- und Prüfstelle die Offenlegung der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen des Kantons zu prüfen. Offenlegungspflichtig sind alle Parteien und sonstige Organisationen, die sich an kantonalen Volkswahlen und Abstimmungen an der Urne beteiligen und ihre budgetierten oder getätigten Aufwendungen Fr. 10 000.-- überschreiten.

Für die Budgets und Schlussabrechnungen der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen sind die jeweiligen Parteien und Organisationen verantwortlich. Sie bestätigen beim Einreichen der Unterlagen die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Angaben (Selbstdeklaration).

1.2 Anwendbare Normen

Die Durchführung der Prüfung orientiert sich gemäss § 6 Abs. 2 des Finanzkontrollgesetzes vom 25. April 2012 (SRSZ 144.210) an allgemein anerkannten Grundsätzen. Dies sind bei der vorliegenden Prüfung insbesondere die Schweizer Prüfungsstandards (PS) und die Leitlinien zur Aufsichtsprüfung der Finanzkontrolle der Fachvereinigung der Finanzkontrollen. Um den Eigenheiten des öffentlichen Sektors sowie der spezifischen Aufgabenstellung einer Finanzkontrolle gerecht zu werden, orientiert sich die Finanzkontrolle an den Standards und wendet sie in adaptierter Form an.

1.3 Prüfungsumfang, Methodik und Abgrenzung

In ihrer Funktion beobachtet die Finanzkontrolle die Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf Stufe Kanton und prüft die Einhaltung des TPG. Konkret lassen sich die Prüfungshandlungen der Finanzkontrolle wie folgt zusammenfassen:

| Bereich | Prüfziele / Prüfungsumfang |
|-----------------------|---|
| Budgets der Kampagnen | Fristeinhaltung, Offenlegungspflichten, Inhaltsprüfung auf fehlerhafte Angaben oder unzulässige Inhalte |
| Schlussrechnungen | Fristeinhaltung, Offenlegungspflichten |
| Beobachtung Kampagnen | Plausibilisierung Aufwendungen, Hinweisprüfung, ob weitere Parteien oder Organisationen offenlegungspflichtig sind, Nachforderungen |

Die Prüfungshandlungen umfassten Befragungen und analytische Prüfungshandlungen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im Ermessen des Prüfers.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren:

- Vollständigkeit der Aufwendungen
- Belegeinforderung über Einzahlungen bei Parteien und Organisationen
- Belegprüfungen bei Aufwendungen

1.4 Berichterstattung

Im Folgenden sind die Prüfungshandlungen sowie die wichtigsten Prüfergebnisse dargestellt. Die Berichterstattung führt lediglich die Feststellungen auf und gibt kein Urteil über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der Parteien und Organisationen ab.

2 Prüfungsfeststellungen

2.1 Budgets für die Finanzierung der Abstimmungskampagne

Prüfungshandlungen

Das Budget über die Finanzierung der Abstimmungskampagne für die Annahme des Gesetzes über die Magistratspersonen vom 27. November 2022 wurde vom überparteilichen Komitee «JA zum Gesetz über die Magistratspersonen» eingereicht.

Die Finanzkontrolle prüfte die Fristeinhaltung, untersuchte die eingereichten Dokumente auf offensichtlich fehlerhafte Angaben oder unzulässige Inhalte (z.B. diskriminierend, rassistisch, anstössig). Sie ist zudem zuständig für die Veröffentlichung der Budgets.

Prüfungsfeststellungen

Die Frist für die Budgeteinreichung wurde von dem überparteilichen Komitee eingehalten. Sie enthielt keine offensichtlichen Falschangaben und konnten ohne Anpassungen fristgerecht veröffentlicht werden.

2.2 Schlussrechnungen für die Finanzierung der Abstimmungskampagne

Prüfungshandlungen

Bei den eingereichten Schlussrechnungen der Parteien und Organisationen prüfte die Finanzkontrolle (formelle Prüfung),

- ob die Fristen eingehalten wurden,
- ob die Offenlegungsvorschriften gemäss § 3 TPG für die aufgeführten Einnahmen eingehalten worden sind,
- ob anonyme Spenden eingegangen sind und nach § 2 Abs. 3 TPG korrekt behandelt wurden.

Prüfungsfeststellungen

Vom überparteilichen Komitee wurde keine Schlussrechnung eingereicht. Nach Rückfrage der Finanzkontrolle hat das Komitee bestätigt, dass für die Abstimmungskampagne effektiv weniger als Fr. 10 000.-- ausgegeben wurde. Damit ist das Komitee von der Offenlegungspflicht befreit.

2.3 Beobachtung Kampagne und Bedarf Offenlegungspflicht

Prüfungshandlungen

Während der Kampagnenphase prüfte die Finanzkontrolle mittels aktivem Monitoring der öffentlich sichtbaren Kampagnen, ob Hinweise bestehen, dass weitere Parteien oder Organisationen, welche kein Budget eingereicht haben, eine Kampagne führten. Diese werden aufgefordert, eine Schlussrechnung nachzureichen, um zu prüfen, ob der Tatbestand der Offenlegungspflicht erfüllt ist.

Prüfungsfeststellungen

Es gab keine Hinweise, dass weitere Organisationen eine Kampagne geführt haben.

3 Schlussbemerkungen

Die oben aufgeführten Prüfungshandlungen sind weder eine Prüfung noch eine Review gemäss den Schweizer Prüfungsstandards (PS). Die Finanzkontrolle gibt entsprechend keine Zusicherung über die Korrektheit und Vollständigkeit der Angaben in den Schlussrechnungen ab. Dieser Bericht dient einzig der Überprüfung des Transparenzgesetzes. Er bezieht sich nur auf die oben bezeichneten Positionen und Rechnungen und nicht auf irgendeinen Abschluss der Parteien und Organisationen als Ganzes.

Da das Transparenzgesetz erst seit 1. Juli 2022 in Kraft ist und Anwendungsfragen bei neu eingeführten Gesetzgebungen üblich sind, hat die Finanzkontrolle einen Leitfaden¹ mit allgemeinen Erläuterungen, Fragen und Antworten veröffentlicht. Für künftige Abstimmungen und Wahlen werden die Parteien und Organisationen gebeten, diesen Leitfaden zu konsultieren.

Die Finanzkontrolle dankt allen beteiligten Personen für die Beantwortung unserer Fragen sowie die offene und konstruktive Zusammenarbeit.

Finanzkontrolle des Kantons Schwyz

¹ https://www.sz.ch/public/upload/assets/64859/FAQ-Transparenzgesetz_31.01.2023.pdf?fp=1

Finanzkontrolle Kanton Schwyz

Rickenbachstrasse 136

Postfach 6233

6431 Schwyz

Telefon 041 819 24 08

E-Mail fiko@sz.ch

Internet www.sz.ch/finanzkontrolle

Rickenbach, März 2023